

Satzung

Bujinkan Banbutsu Ruten Dojo e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bujinkan Banbutsu Ruten Dojo“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist hauptsächlich die Förderung des Sports und der Bewegung, in erster Linie die geistige und körperliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch das Erlernen traditioneller japanischer / asiatischer Kampfkunst, insbesondere Bujinkan Budo Taijutsu (Ninjutsu), insbesondere das Kennenlernen der japanischen Kultur, welche durch den Gründer und Oberhaupt des Bujinkan Großmeister Dr. Masaaki Hatsumi repräsentiert und gelehrt wird.
- (3) Der Verein Bujinkan Banbutsu Ruten Dojo ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder sollen geistig und körperlich durch das Erlernen und Ausüben historischer Kampfkünste und deren philosophischer Grundlagen gefördert werden.
- (7) Die Gewaltprävention und Deeskalation hat einen hohen Stellenwert im Verein und soll alle Mitglieder, vor allem Kinder und Jugendliche präventiv erreichen.
- (8) Im Verein soll das „Dojogefühl“ vermittelt und erreicht werden. Also ein Zusammengehörigkeitsgefühl, Respekt untereinander und ein Gemeinschaftssinn entwickelt und gestärkt werden.
- (9) Der Verein betrachtet sich als tolerant allen Menschen gegenüber, gleich welcher/s Herkunft, Glaubens, Geschlechts etc.
- (10) Integration von Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen soll insbesondere durch Bujinkan Budo Taijutsu (Ninjutsu), andere traditionelle Kampfkünste, Kampfsportarten, Yoga, Shiatsu und diverse Bewegungskurse und Angebote erreicht werden.
- (11) Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Der Verein ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Zweckerreichung

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausübung sportlicher Übungen und Leistungen. Es ist zudem Ziel das Selbstbewusstsein und die Selbstbehauptung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu stärken und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, sich auf einen Weg zur Selbstfindung zu machen. Dies berührt auch Bereiche, wie die der Gewaltprävention und der Initiation, insbesondere für junge und heranwachsende Menschen.
- (2) Der Verein ist bestrebt, dass Bujinkan Budo Taijutsu (Ninjutsu) seinen Mitgliedern als geistigen Weg und philosophischen Ansatz für das tägliche Leben näher zu bringen.
- (3) Um als Förderer des Sportes mehr Menschen erreichen zu können, werden Partnerschaften mit anderen Bewegungs-, Sportformen und Heilverfahren, wie zum Beispiel Judo, Jujutsu, Aikido, Tai Chi, Qi Gong, Karate, Yoga, Shiatsu, Reiki etc. angestrebt.
- (4) Als Mittel zur Zweckerreichung stehen besonders im Vordergrund:
 - a. die Verwirklichung von technischen und körperlichen Trainingsmaßnahmen aus traditionellen und neuen Kampfkünsten und -sportarten;
 - b. die Ausführung von sinnesstärkenden und geistigen Übungen;
 - c. die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten;
 - d. die Teilnahme von Schülern und Trainern an Seminaren und Weiterbildungen;
 - e. die Organisation und Durchführung von Seminaren, Weiterbildungen und Lehrgängen;
 - f. die Anstellung von Trainern in ein Arbeitsverhältnis (fest oder Honorarbasis);
 - g. Ausbildung und Durchführung personenbezogener Trainingsmethoden und Anwendungen (z.B. Einzel- und Individualtrainings);
 - h. Training und Ausbildung im Bereich Sport für Menschen mit Einschränkungen und Kindertraining mit entsprechenden Fachpersonal und hochgraduierten Kampfsportler/innen;
- (5) Eine regionale sowie internationale Zusammenarbeit mit Vereinen, Gruppen und Clubs im Bereich traditioneller asiatischer Künste wird angestrebt und ausgebaut.
- (6) Der Verein kann nicht von anderen Vereinen aufgenommen, in sie eingegliedert oder von ihnen überstimmt werden. Eine Satzungsänderung zu diesen Zwecken ist nicht zulässig. Der Eintritt in entsprechende Dachverbände und -vereinigungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche, juristische Person oder Personengesellschaft (GbR, OHG, KG etc.) werden. Die Mitglieder werden unterteilt in:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - Erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - Nutzung sportlicher und außersportlicher Angebote
 - Besitzen Stimmrecht
 - Kinder und Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - Nutzung sportlicher und außersportlicher Angebote
 - Schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich
 - Besitzen kein Stimmrecht
 - b. Außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Können durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung gewählt werden, besitzen Stimmrecht und sind von Beiträgen befreit.

- Fördermitglieder
 - Können auch juristische Personen oder Personengesellschaften sein. Der Beitrag wird individuell vereinbart. Haben kein Stimmrecht.
 - Inaktive Mitglieder
 - Kein Stimmrecht, nutzen keine sportlichen und außersportlichen Angebote
 - Zahlen ein Drittel des Beitrags
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag nach eigenem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
 - (3) Der Status eines Mitgliedes kann auf schriftlichen Antrag geändert werden. Der Antrag ist beim Vorstand einzureichen.
 - (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Kündigung, die dem Vorstand zugehen muss. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und endet zum Monatsende des 3. Monats berechnet ab dem Monat, in dem die Kündigungserklärung dem Vorstand zugegangen ist.
 - (5) Die Mitgliedschaft kann aufgehoben werden, wenn die Vereinsbeiträge länger als ein halbes Jahr nicht bezahlt wurden. Außerdem kann die Mitgliedschaft aufgehoben werden, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt. Die Aufhebung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern und Förderern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung und bei Bedarf eine Hausordnung zu erlassen.
- (2) In der Beitragsordnung kann auch eine Aufnahmegebühr festgesetzt werden.
- (3) Eine Erhöhung des Beitrages um mehr als 50 Prozent bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Probezeit für Mitglieder

- (1) Für jedes Mitglied wird im Mitgliedervertrag eine individuelle (maximal 12 Monate) Probezeit festgelegt. Während der Probezeit kann eine fristlose Kündigung erfolgen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Länge der Probezeit und ob diese bestanden wurde.

§ 7 Übende

- (1) Übende/r kann jede natürliche Person werden. Ausgeschlossen sind juristische Personen oder Personengesellschaft (GbR, OHG, KG etc.)
- (2) Übende sind keine Mitglieder und werden unterteilt in:
 - Erwachsene Übende nach Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - Nutzung sportlicher und außersportlicher Angebote
 - Übungsvertrag mit dem Verein
 - Kinder und Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - Nutzung sportlicher und außersportlicher Angebote
 - Schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich
 - Übungsvertrag mit dem Verein

§ 8 Übungsbeiträge / -verträge

- (1) Über die Aufnahme von Übenden entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag nach eigenem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (2) Der Status eines Übenden kann auf schriftlichen Antrag geändert werden. Der Antrag ist beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Übungsbeiträge sind den Mitgliedsbeiträgen angelehnt und der Beitragsordnung zu entnehmen. Für Übende kann eine Aufnahmegebühr in der Beitragsordnung festgesetzt werden.
- (4) Der Übungsvertrag endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Kündigung, die dem Vorstand zugehen muss. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und endet zum Monatsende des 3. Monats berechnet ab dem Monat, in dem die Kündigungserklärung dem Vorstand zugegangen ist.
- (5) Der Übungsvertrag kann aufgehoben werden, wenn die Übungsbeiträge länger als drei Monate nicht bezahlt wurden. Außerdem kann ein Übungsvertrag aufgehoben werden, wenn der Übende den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt. Die Aufhebung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 10 Rechte und Pflichten Übenden

- (1) Die Übenden sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben nicht das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Übenden sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern. Für die Höhe der jährlichen Übungsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens drei Werktage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 20 % der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig ist. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) Zur Stimmabgabe ist eine Vertretung nicht zulässig. Eine Stimmabgabe per Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:
 - a. Die Wahl des Vorstands (Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Sportstättenleiter);
 - b. Die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichts;
 - c. Die Festlegung eines Arbeitsprogramms;
 - d. Die Entlastung des Vorstands;
 - e. Satzungsänderungen;

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (=Kassenwart) und dem Sportstättenleiter. Vorstandsmitglieder arbeiten unentgeltlich. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist möglich und wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein mindestens durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;

- Die Bildung von Arbeitskreisen;
 - Die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts;
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangen.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Einzelfallhilfe Manufaktur e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden hat.
- (4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitigen Entscheidungen trifft.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.09.2020 in Potsdam beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Änderungsdatum der Satzung mit Mitgliederversammlung vom 07.12.2020 beschlossen.